

Statuten BMX-Club Zetzwil

I. Name und Sitz

Unter dem Namen **BMX-Club Zetzwil** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Zetzwil/AG und ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Der Club bezweckt in erster Linie den BMX-Sport zu fördern und zu betreiben. Er ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Er führt Veranstaltungen durch, die dem Radsport und dem Club dienen und nimmt auch an solchen Veranstaltungen teil.

III. Mitgliedschaft

1. Der BMX-Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche am BMX-Sport Interesse hat und ihn auch unterstützen will.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten, sowie Adressänderungen (inkl. E-Mail) unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Austrittsbegehren sind dem Club schriftlich einzureichen und werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind.
5. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Aktivmitglieder, welche unentschuldigt längere Zeit das Training versäumen, können zu den Passivmitgliedern versetzt werden.
7. Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des BMX-Club Zetzwil oder des Swiss Cycling vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Clubs als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

IV. Pflichten und Rechte

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Clubbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
2. Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.
3. Sämtliche Mitglieder sind in den Generalversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
4. Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Organisation

1. Die Organe des BMX-Club Zetzwil sind:
 - a) Generalversammlung (GV)
 - b) Vorstand
2. Das oberste Organ des Clubs ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Clubgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Sie ist insbesondere zuständig für allfällige Statutenänderungen. Die Generalversammlung findet, sofern es notwendig ist, einmal pro Jahr statt.
3. Der Vorstand besteht aus folgenden Ressorts:
 - a) Präsident
 - b) Vize-Präsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Beisitzer
 - f) Cheftrainer
 - g) Trainer
4. Der Vorstand vertritt den BMX-Club nach aussen.

VI. Finanzen

1. Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Einnahme aus Rennveranstaltungen
 - c) freiwillige Beiträge und Geschenke
 - d) Zinsen der Kapitalien

2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich einbezogen. Der Vorstand kann, auf begründetes Gesuch, Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit Aufnahme in den Club.
3. Die Einnahmen werden verwendet zur:
 - a) Bestreitung der Verwaltungskosten des BMX-Club
 - b) Anschaffung und Unterhalt der BMX-Bahn
 - c) Leistung von Kostenbeiträgen an Aktivmitglieder (Kurskosten usw.)
4. Das Kapitalvermögen ist mündelsicher anzulegen.
5. Der BMX-Club haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
6. Alle BMX-Fahrer sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern.

VII. Revisionsbestimmungen

1. Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit zwei Drittel Mehrheit geändert werden.
2. Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des BMX-Club kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Zetzwil, 01. Januar 2014

BMX-Club Zetzwil

Der Präsident: Markus Steiger

Die Aktuarin: Isabelle Kaspar